

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

310-4 Zivilprozessordnung (ZPO)

2. Aktualisierung 2014 (13. Juni 2014)

Die Zivilprozessordnung wurde durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung v. 20. September 2013, BGBl. I S. 3642, mit Wirkung vom 13. Juni 2014 wie folgt geändert:

alt

§ 29c Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte

(1) Für Klagen aus ~~Haustürgeschäften~~ (~~§ 312~~ des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Verbraucher ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2)-(3) ...

neu

§ 29c Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte

(1) Für Klagen aus **außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen** (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Verbraucher ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2)-(3) (*unverändert*)